Weisthümer, Königswinter betreffend.

Weißthumb Eines hochwürdigen Capituls ad Apostolos binnen Cöln Hofgerichts zu Königswinter.

Wir Johann Söntgen schulthes, fort Herr Jean Buschmann Abt des Gotteshauß zu Heisterbach, Wernher Dulken Verwalter des Hauß und Ländtgen Drachenfelts, Kierstgen, Lymmertz, Leutz von Bachem, Peter Klöckener, Bertgen, aufm Paffenradt, Joan Reusch zu Wintermüllen, Henrich Schmitz, Lambrick Mührer, Tomas Schmit, Peter Klöckener der Jünger, Wilhelm Schmidt, Henrich am Vahr, Meweß am werdt, Joan Keiser, Laurentz Hoedtz, Joan Leifertz, Arnold Köpgens, Theis von Raedt und Peter am Vahr als eines Ehrwürdigen Capituls zu St. Apostelen in Cöln, Hofgerichts zu Königswinter anwesende respe. Haupt-Geschworen, und Vorgängern gemeinlich, bekennen und bezeugen hiermit, und Ubermitz meines zu End benannten offenbaren Notary, daß auf heut dato hierunter geschrieben, in behegeten und sitzendem Gericht erschienen sein, die Ehrwürdige Ehrenvest und Hochgelehrte Herren Gualtherus Neukirchen und Johannes Bihrmann der h. h. Schrifft licentiatus und beide Canonichen zu St. Apostelen in Cölln und haben in Kraft vorgezeigter Vollmacht, in Namen, und von wegen eines wohlglt. und ehrwürdigen Capituls Apostolorum unter anderen dieses Hoffweisthumb und sonst alle wolherbragte Gerechtigkeit zu repetiren, und zu erneueren, derowegen ein alt Weißthum von unseren Vorfahren und Geschworen, wie zu ersehen, auf diesem

Hof de dato Montags post Epiphania Domini Anno 1558 gerichtlich gewiesen, erkandt und aufgericht, uns vorbracht und mit einständigen Begehren articulatim vorbehalten, daß wir solches von post zu post mit allem Fleiß anhören, und was darinnen zu änderen, zu addiren, oder zu verbesseren sein mögte, fleißig aufmerken wolten, wie denn solches alt uns vorgelesen weißthumb von Wort zu worten allhin inseriret, also lautend ist: Wir Joan Becker schultheiß, Herr Joan Krechen Abt zu Heisterbach, Peter Falkenstein, Jorifs Münster, schiffer Conradt, Peter Schumacher, Kallen Johan, Herr Geisbert Harst, Jonas Ottbiß, Erasmus im Pützerthorn, Herr Henrich Stelingh, Münster, Johann und Henrich auf dem Bergh, sämbtliche Geschworen, und Vorgengern resp. der Herren zu St. Apostelen in Cölln Hoffgerichts zu Königswintern bekennen und thuen hiemit allen und Jedem denen dieser unser offene Brief vorbracht wird, denselben werden sehen, oder hören lesen, öffentlich kundt, daß auf heut dato unten geschrieben durch uns herzu gerichtlich, wie von alters gewöhnlich, versamblet, ungebotten Hoffgedinghe gehalten ist, und dießmahl in behegethem gericht von wegen der Ehrwürdigen, würdigen, hoch und wohlgelehrten Herren Dechand, und Capitularen zu St. Apostelen in Cöllen an uns etliche anstellungen fragen, und articulen Ihro Hochwürden, und deroselbes Hofgericht allhie zu Königwinter belangend, dieselbe zu beantworthen, und darauf, was von alters hero ehr und alle wege recht und gebräuchlich gewesen und noch sei, zu erkennen gestallt sein, welche wir auch folgends nach unserem genügsam bedenkens, so wir auf einen Jeden derselbe gehatt, beantwortt und darauf erkannt haben, wie dann all solche gemeldtes unseres Ehrw. Capitels an uns gelangte, und gestalte fragen, und articulen sammt unseren darauf beschehene erkentnißen hernach folgendt von Wort zu Wort also lautend: zum ersten: daß wir geschwooren gefragt worden, warfür sie ein ehrwürdig Capittul zu St. Apostelen in Cöllen zu Königswintheren erkandt werde. Darauf wir erkandt und erkennen alleß übermitz gegenwärtigen Briefs, daß ein Ehrwürdig Capitul zu St. Apostelen in Cöllen mit dem Ehrwürdigen Herrn Probsten St. Cassii Kirchen zu Bonn, fort dem Herren zu Drachenfelts sambt deren Ehrenvesten Philipen von Hauß, und godderten Wylack von Bernsaw und der Abdissinnen zur Zeit des weltlichen freien stiffts zu Essen, mitre-

gierende Herren zu Königswintheren seindt, und dasselbe also und dergestalt, daß nemlich ein Probst zu Bonn ein Jahr, und das ander ein Ehrwürdig Capitul zu St. Apostelen binnen Cölln fort dem Herren zu Drachenfeldts das dritte Jahr, das vierte gemelten Philips von Hauß und goderten Wylach von Bernsaw zugleich, und unterscheiden, das fünfte ein Aebtißin zu Essen, und dernach das sechste Jahr wiederum ein probst zu Bonn, und also alle und jedes Jahr einer von den obgemelten Herren vor einen regierenden Herren gehalten werde, und daß eines jederen Herrn Jahr und Regierung, wie vorgeschrieben, auf den negsten Montag nach dem Fest der geburth St. Johannis Baptiste, zu mit Sommer anfange und sich herwiederum nach umgank des Jahrs auf denselbigen tag endige, und dann des nechsten Herren Regierung anfange, welchem also von obgemeldten Jeder Zeit regierenden Herren in seinem Jahr, und weil derselbe im Regiment ist, die massen, gewicht, ehlen und accisen zugehören, und die übertretern zur gebührlicher strafe anzuhalten haben. Zum anderen: wie es dan mit dem weinzapf, und sonst was zum gemeinen Kaufe ints Fleck und Kirchspiel Königswinter einkombt, und außgestalt, pflege gehalten zu werden, haben wir erkannt, und erkennen, daß einem ehrwürdigen Capitul bei ihrer regierung, wie auch anderen obglt. Herren bei ihrem regierenden Jahr die accis von dem, was zum gemeinen Kauf eingebracht, und sonst ausgesatzt werde, zukomme, und daß Keinem wirth in dem fleck und Kirchspel Königswintheren einigen wein, ohne erlaubnus des schultheißen, und zeitlicheren Bürgermeisteren einzubringen noch zu verzapfen zugelassen, sondern daß dem schultheißen und geschworen mit des Kirchspels Bürgermeistereien frei stehet, so offt ihnen gefällt, Weck und Broot, nach der ordnung des Hauptgerichts zu Bonn zu wiegen, die Kannen bei den wierthen zu stechen, und den wein nach der probation und valoren zu schätzen; zum dritten die geschworenen gefragt, ob nit einem ehrwürdigen Capitul zusteht die vier gemeine schützen mit sambt den schräderen übermitz eines zeitlichen Bürgermeisters regierenden Herren zu verayden und haben wir erkannth, und geweist, das alles ein alt herkommen und gebräuchlich zu sein. Zum Vierten. Waß der Bürgermeister zu Königswinter auf der Stromberger Kirmeß ohne des regierenden Herren schaden zur Zeit von wegen der gemeinden daselbst geben solle

und darauf wir auch erkannt haben, und erkennen, daß ein Bürgermeister zur Zeit allhier zu Königswintern alle und Jedes Jahrs auf Stromberger Kirmeß ohne des regierenden Herren schaden und zuthuen von wegen der gemeinden des orths und schultheiß, und geschworen, sambt anderen unserer mit regierender Herren geschworen zu geben schuldig sei ein schink, ein schüssel mit grünen Fleisch und ein Viertel Weins oder sechs. Zum fünften. Was Herrlichkeit, gericht, recht und gerechtigkeit ein Ehrw. Capitul zu Königswinteren habe und sagen wir, daß ein Ehrw. Capitul allhieneben Vorglter. Herrlichkeit, habe dieses unser Hoffgerichts, was aber daßelbigh vor geschworen gerechtigkeit habe, wird auß folgenden wohl bescheinen. Zum sechsten, wieviel ungebotten gedinge ein Ehrw. Capitul auf ihrem Hofgericht zu Königswintheren habe, und wannehe dieselbe Jahrs gehalten werden, und was alsdann ein Ehrw. Capitul oder ihr schultheiß allemahl zu geben pflege und haben wir hierauf erkannt und erkennen, daß ein Ehrw. Capitul drey ungebotten gedinge Jedes Jahrs auf diesem Hofe habe, als nemlich das erste auf heute montag nach dem fest Epiphanie Domini welches man nennt, drützehn tag. Das zweite des montag nach dem sontag genannt quasi modo geniti, oder Stromberger Kirmeß und das dritte des montags nach dem Fest s. Joannis Baptiste geburt zu mitsommer, und das ein Ehrw. Capitul, und desselben schultheiß uns auf einen Jeden der vürschriebenen dreyer gerichtstagen geben sol ein halb viertel weins, und zween scheinbahrlicher Küchen von und aus eyeren gebacken.

Zum siebenten. was an des Ehrwl. Capituls Hoffsgericht erkannt, und was des schultheiß und geschwooren Ampt seye, hierauf haben wir erkannt und erkennen, daß dies Hofgericht auf die Vorschrbg drei ungebottene dingliche Dage umb die neunte stundt Vormittag durch uns gehalten, und dabei alle gerechtigkeit desselben Hoffs erkannt, fort alle gebrechen und mängel gefronget werden sollen. Zum achten. ob auch die geschworene eines ehrwürdigen Capituls bücher und Register diesen Hoff belanget, von welche erkennen darauf, die geschworne geantwortet, daß sie eines ehrw. Capituls bücher und register diesen Hof beruhendt von Werth erkennen, und was darinnen geschrieben steht, vor Kräftig und bündig halten. Zum neunten. ob nit das Vahr über Rhein einem Ehrw. Capitul zum halben Theil zusteht, und wie viel Fahrer ein

Ehrw. Capitul zu Königswintern habe, und was sie einem Ehrw. Capitul Vahres zu geben schuldig, und wie sie ein Ehrw. Capitul und ihre Diener zu überstallen schuldig, und wo die Freiheit des Jahres angehe, und darauf wir erkannt und erkennen, daß ein Ehrw. Capitel zu St. Apostelen allhie zu Wintheren vier fahrer habe, auf diesem Hoff lehnruhig, und daß die fahrer derselben schuldig seint einem Ehrw. Capitel zu dienen, und dasselbe also und dergestallt, daß welche Zeit, und wannehe ein Ehrw. Capitul, und derselben Diener kommen, und überzufahren begehren würden, so sollen die Vahrer sie, die Diener zu jeder Zeit frey überfahren und im Fall gemeldte Herren mit wolten überfahren in demselben Schiff da ihre Pferd stunden, daß alsdann der Fährer ihnen einen anderen Nachen darbey oder dabeneben bestellen solle, damit also die Herren sonder sorge oder angst überfähren mögen. Welchen vurß. fahres bezirk angehet, an dem Markstein zwischen Niederdollendorf und Königswintern ahm rhein, und streckt sich hinauf biß an die werder Brückh, unter dem Schloß Rolandseck am rhein gelegen und hat hinzwischen diese Freiheit, daß keinem frembten Vahrer in dem Bezirk dieses fahrs etwas überzufahren gebuert, damit gelt zu verdienen, dan da solches beschehen und Jemand darüber durch die Vahrer zur Zeit ereilet, und Kriegen würde, daß alsdann sie die Vahrer alsolchen berüchtigem Thater sein schiff abnehmen, fort dasselbe zu Königswinter an das Land liefferen mögen, und alßbald solches geschehen, darnach die übertretung des Capituls Hofs schultheißen anzeigen und Klagen sollen, welcher auch alßdann mit ihnen an dem Rhein gehen, und drei schläge mit einem stecken auf das schiff schlagen soll, und alßdann die Vahrer daselbig fortan außeinanderschlagen soll, und die seiten nach sich nehmen und soll der schultheiß den Boden desselben schieffs behalten, lassen sollen hingegen die Währer Jahr so pacht geben wird, vermög des alten Gerichtsbuchs ein Jeder ein Viertheil weins bekommen zu behaeff des schiffbauers bekommen. Zum zehnten. wie viel lohn ein Ehrw. Capitul zu Königswinter habe, ob der nit zwölf seien, und wie viel morgenzal Jeder lehn begreiffe ob nit dreißig Morgen Jedes lehn haben solle? welche Jetztged. anstellung auch wir schultheiß und geschworen also nach ihrem ihnhalt bekannt haben. — Zum eilften. daß alle hoifs und lehngüther nirgend sollen noch mögen empfangen werthen, dan auf diesem

Hoff sagen wir gleichfalls diese anstellung unserm Hoffsgericht gemäß sein, und daß solches Jeder Zeit also bei uns gehalten worden und noch werde. Zum zwölften. ob nit die lehngüter allsolche weinpacht, haber und pfennighgelt in des Ehrw. Capituls Hoffbücheren vermeldt zu geben schuldig und weil diese Jetzt anstellung sich zu des Ehrw. Capituls Hofbücher thuet referiren, und wir derhalben uns den inhalt derselben Hofs Büchern, dieses angestellten halber vorzulesen begehret, so ist demnach uns ein Clausul nach der andern von wort zu wort vorgelesen und uns bejahet worden. Zum dreizehnten. ob nit dieselbe lehen alle Churmuthig sein und wannehe das Churmuth verstollen auch wie und womit dasselbige zu verthätigen sei? darauf haben wir erkannt und erkennen, daß es gehe und alle wege bey uns dieses Hoffs gebrauch gewesen, und noch sei, wannehe einiger geschworen auß uns vom leben zum toot kommen, welcher ein ganz lehn hat, daß altdan derselbiger, oder seine Erben unserem schulteißen zur Zeit eines Ehrw. Capituls mit einem gantzen silbernen pflügh, oder fünf mark Cölnisch darvor, welcher aber ein halb lehn gehabt mit einem halben silbernen pflug, oder dritte halbmark davor, welcher ein Viertel lehns gehatt desselben Erben, mit einem viertel eines silbernen pflugs, oder achten halben ald Cölnisch verfallen sein und damit allsolch verfallen sein und dese lehn nach gelegenheit zu verthätigen schuldig sein sollen. Zum vierzehnten. ob nit dieselbe aus eines Ehrw. Capituls Hoff bücheren Extrahirte güter, laut der alter und gewer register eines Ehrw. Capituls pachtgüter sein, und der geforderter weinpacht von den einhaberen derselben jährlichs verricht, und bezahlet werden sol? darauf bekennen wir Geschworen, daß allsolche vorangedeute güter all eines Ehrw. Capituls pachtgüter, auch dato Jehe und alle wege verhalten worden, und daß die einhabern oder besitzern derselben güter den obengezogen weinpacht und Zinsen jährliches davor zu entrichten schuldig sein. Zum fünfzehnten. was bruchten oder wetter einem Ehrw. Capitul zukommen, wann der geschworen den Hoff ungehorsamb? Darauf erkennen will die ungeschworen von uns, so auf einigen der dreien vurschl. dincklicher Dage ausbleibet, und auf dem Hoff nit erscheinen wird, Jedenmah unserem schulteißen zur Zeit zu fünff enhalben schillingh strafflich und wettig zu sein. Zum sechszehnten. was die so hoffs güter haben, versplißen, verbracht oder einiger maßen veränderet, zu

thuen schuldig seint, und was dieselbe verwirket haben? darauff wir geschworen uns nicht zu berichten wissen, daß die Jenige, welche hoffs güter verkauffen, verbrengen und veränderen, so fern solches mit vorwißen, bewilligung und zulassung des Ehrw. Capituls schultheißen dieses Hoffs geschicht, daß davon ichtwas zu thuen schuldig seint, da aber solches ohne des Hoffs vorwißen beschehen, erkennen wir dieselbe thäter, als die ihres Aidts vergessen, vor Ehrloß und daß sie derhalb nit gut genug seint zu unseren geschworen Rath zu gehen. Zum siebenzehnten. wie die ungehorsamen so ihren pacht oder Churmut nicht bezalen oder die güter versplißen haben, ohne willen der Herren, dieselbe güter einterdinget werden sollen, oder wer schuldig sei einem Ehrw. Capitul an rechtung und einsetzung zu thuen? erkennen darauff wir geschwooren, daß derselbigen güter mit dieses unseres Hoffsgericht in Komber gelagt und darauf von vierzehn tägen zu 14 tägen fortgefahret werden soll, bis zur vierter Klagen, und wannehe die erfolgung und anrichtung durch uns erkandt alsdenn ein Ehrw. Capitul oder ihrer Ehrw. Diener oder befehlshabern von uns geschwooren zween zu sich nehmen, und zu dem Hr. zu Drachenfelts oder des liebden Rathalteren sich verfügen und demselben der geschworen urtheil oder receß vorbringen, und um gebührliche würkliche insatzung, Immission und anrichtung suchen sollen, darauff auch an stundt, gerührter Herr zu Drachenfelts durch sich, oder seinen Rathhalter und befehlshaber die Anrichtung thuen, und allen Gewalt abstellen sollen. Zum achtzehnten. wie sich ein Ehrw. Capitul wieder die Jenige die Ihr güter nit empfangen, noch ihre Vorgenger und geschworen ansetzen, noch auf die gerichtliche Tage erscheinen, zu verhalten habe? ist darauf unßer alter weißthumb wie wir auch nachmals weißen, daß derselbiger ungehorsamben güter in Kümber gelegt, und dem nachkommen werden soll, wie negst hie oben ferneres erkandt.

Zum neunzehnten. ist auch an uns gestalt, ob nit die lehn träger schuldig seint ihr lehn dem Ehrw. Capitul in schrifften zu geben, und was die Verbrechen, so solches nit thuen? und haben wir auch uns hierauff unsern Jedes lehen auf erforderen eines Ehrw. Capituls schriftlich einzubringen schuldig erkant und dasselbe bei solcher poen, daß im Fall Jemand binnen darzu eingesetzter und benanter Zeit darin nachläßig oder ungehorsamb erfunden

würde, deßelbigen Güter in Komber gelegt, und darauf mit recht fortgefahren werden soll, alles nach laut verschriebenen weißthumbs, wie wir dan dasselbe, und sonst alle vorschriebene unsere gethane weißthumben nochmals weißen, erkennen hiemit, und in Kraft dieses unseres Briefs, und dieses und Jedes, wie vurschl. zur urkundt der wahrheit, die weill wir schultheiß und geschwooren des obge. Capituls Hoffgerichts zu Königswintern noch zur Zeit kein eigen siegel haben, wir derhalben die ehrsame, und vursichtige Herren schultheiß und scheffen des gerichts dünkstühls oder banck allhie zu Königswintheren gebetten, daß sie ihre scheffenthums insiegel, dessen wir in diesen und gleichen mit gebrauchen, vor uns an diesen Brief wollen hangen, welches wir schultheiß und scheffen des gerichts und dünkbank zu Königswintheren, also wahrbekennen und derhalben auf bitt und begehren des vorg. Ehrw. Capituls zu St. Apostelen Hoffgerichts allhie, unßer scheffenthums Insiegel wießentlich an diesen Brief gehangen, der geben ist an obgemelten montag nach dem fest Epiphani Domini im Jahr unseres Herren, dußend fünfhundert acht und fünfzig. Und nachdem wir geschworen obgemelt allsolch itzo repetirt, und vorgelesen alt weißthumb articulatim und deutlich angehört, verstanden, auch darauf etlichmahl abgetretten, und unßer bedenken genohmen, so haben wir doch zuletzt sambt und sonderst ein hellig und ausdrücklich erkläret, gewießen und erkannt, waß unsere Vorfahrer und abgelebte geschwohren dieses Hoffs vurschriebener maßen angehöret, und einmahl auf solche angestellte fragen und articul eines ehrw. Capituls zu St. Apostelen deroselben hoffs gerechtigkeit allhie zu Königswintheren betreffendt und sonst vorhin allezeit recht, und brauchlich gehalten, und gewesen zu sein geweist, erkandt und gehalten haben, daß wir auch in dem uns anderst nun nit zu erklären, noch etwas dargegen zu thuen oder zu veränderen wissen, sondern alles bei allsolchem angehörten weißthumb und erkändtnus unverändert verbleiben laßen müssen, wie wir dan auch solche itz, waß Vorgelesen alteis weißthumb in allen seinen puncten und articulen confirmiren, beständigen und also von uns geschworen allenthalben observirt und gehalten zu werden ausdrücklich weißen, und erkennen, thuen auch solches alles hiermit, und in Krafft dieses Brieffs ohne alle geferte und argeliste. Dieses Alles zu Urkunth der wahrheit, weil wir schultheiß und geschwooren eines Ehrw. Capitul hoffgerichts dahier

auch noch mit Keinem eigenen siegel versehen, alß haben wir gleichfalls die Ehrenhafte, Ehrsame und vursichtige Herren schultheiß und scheffen der weltlichen Dinkbank erbetten, daß sie ihr gemein scheffen Amtssiegel, Indeme wir solches mit zu gebrauchen pflegen, vor uns, auch gegen die gebühr an diesen Brieff hangen wollen, welches wir schultheiß und scheffen des weltlichen gerichts zu Königswinter, also auf beschehene bitt, und begehren wohlgemelten schultheiß, und anwesenden sämmtlicher geschwooren eines hochw. Capituls zu St. Apostelen Hofs allhie zu Königswintheren bekennen gern gethan, und unseren gemeinen scheffen amtssiegel wißentlich an diesen Brief gehangen zu haben, der geben ist auf montag den negsten nach dem fest St. Joes. Baptista geburths-tag zu mit sommer, welcher geweßen der 26. tag des monats Juny im eintausend sechshundert siebenzehnten Jahre. Joannes Verber offenbahrer und bei Churf. Colln. Cantzley approbirter Notarius in fidem meppria.

In Dorso littera hic habetur. Daß im Jahr 1688 montag den 5. July gegenwärtige Copia weißthumbs mit seinem wahren mit daran hangendem unverletzt gewesen, und agnoscirtem darin geb. Sigillo vorbrachtem, auf pergament auch geschriebenen originali bei öffentlichem gedingh zu Königswinteren alta voce vorgelesen collationirt und gleichlautend befunden worden sei. Jacobus Crevelt Aplico Caesareus publicus Notarius Presentem copiam cum copia authentica in pergamo Subscripta et cum vero suo originali collationata et de verbo ad verbum concordante, per omnia concordare attestor manu Sigilloque propriis et consuetis hac 17 März 1765.

Fast völlig gleichlautend ist das „Weißthumb eines durchlauchtigsten hochgräflichen Capituli zu Essen Hofgerichts zu Königswinter." Weil das „alte Hofweisthumb" theils wegen Absterbens vorgewesener Hofschultheisen, theils wegen Kriegs und anderer verderblichen Zeiten verlustig worden, fanden sich Schultheiß und Geschworne im Jahre 1732 gemüßiget, ein anderes, dem vorigen, so viel ihnen wissig," gleiches zu erneuern. Der Passus über das Fahrgerechtsam fällt hierin weg, weil die Aebtissin von Essen an der Fähre nicht betheiligt war. In ähnlicher Weise wie das Apostelnstift hatte auch das Stift zum h. Cassius und Florentius in Bonn Antheil an der Fähre. Das Weißthum dieses Stiftes lautet ähnlich wie die Weisthümer von Essen und Aposteln.